

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Kinder, Jugendliche und Familien</b>	Nr. <b>067/2006</b>
---	------------------------

### Betreff:

Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Kindergarten-Beitragssatzung)

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien</b> Berichterstattung: Herr Beier, Frau Middendorf	22.05.2006
<b>Finanzausschuss</b> Berichterstattung: Herr Dr. Börger	02.06.2006
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Herr Dr. Börger	02.06.2006
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Herr Dr. Börger	09.06.2006

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Hhst. 4640.1100.0000	Betrag (EUR) 4.000.000 €
	Einnahmen aus Eltern- beiträgen	
<b>1)</b> Investitionskosten/einmalige Ausgaben:	<b>2)</b> Laufende Kosten jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Kindergarten-Beitragssatzung) wird beschlossen.

**Erläuterungen:**

Mit der geplanten Gesetzesänderung des GTK sind folgende entscheidende Änderungen verbunden:

- Der örtliche Träger der Jugendhilfe kann Elternbeiträge erheben.
- Der örtliche Träger der Jugendhilfe kann die Aufgaben auf die Gemeinden in seinem Bezirk übertragen.
- Das Land gewährt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Zuschuss in Höhe von 30,5 % der Betriebskosten in seinem Bezirk.

Diese Gesetzesänderung soll am 18.05.2006 im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Landeshaushaltes beschlossen werden.

**Auswirkungen:**

Mit Inkrafttreten dieser Änderungen des GTK zum 01.07. oder 01.08.2006 entfällt die bisherige Rechtsgrundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen. Es ist daher erforderlich, dass der Kreistag bis zu diesem Zeitpunkt eine entsprechende Beitragssatzung beschließt.

Nach der bisherigen Rechtslage ermittelt sich der Landeszuschuss wie folgt: Von den Betriebskosten werden die Elternbeiträge sowie die Trägeranteile abgezogen. Den verbleibenden Betrag teilen sich der örtliche Träger der Jugendhilfe und das Land je zur Hälfte. In Zukunft trägt das Land 30,5 % der Betriebskosten. Unverändert bleibt die Regelung, dass das Land einen Betrag von bis zu 7 % der Summe der Landeszuschüsse zur Finanzierung der Trägeranteile der finanzschwachen Träger übernimmt.

Das bisherige Elternbeitragsaufkommen liegt bei ca. 16,5 %. Für den Bereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien sind aufgrund der Änderungen Einnahmeverluste in Höhe von jährlich ca. 250.000 € zu erwarten. Da die beabsichtigte Gesetzesänderung hinsichtlich der Landeszuweisungen zu den Betriebskosten erst zum 01.07. oder 01.08.2006 in Kraft treten soll, beläuft sich das Defizit im laufenden Haushaltsjahr auf maximal 125.000 €.

Eine Deckung dieses Betrages könnte durch eine Anhebung der Elternbeiträge um ca. **6 %** erreicht werden.

Aufgrund der angespannten Haushaltsslage des Kreises und der Städte und Gemeinden kann auf die Erhebung von Elternbeiträgen nicht verzichtet werden. Es sollte deshalb bei der bisherigen Regelung zur Festsetzung von Elternbeiträgen verbleiben. Aus familienpolitischen Gesichtspunkten ist aber eine Erhöhung der Elternbeiträge problematisch.

Das Fachamt wird durch intensivere Einkommensüberprüfungen versuchen, das Defizit möglichst gering zu halten. Durch Personalverstärkungen in diesem Bereich wird eine jährliche Einkommensüberprüfung angestrebt. Diese Maßnahme ist im Sinne einer hohen Beitragsgerechtigkeit einer generellen Beitragserhöhung vorzuziehen.

Die Satzung soll mit dem Inkrafttreten der Änderung des GTK rechtswirksam werden.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist dieses Datum noch nicht bekannt. Daher ist das Datum des Inkrafttretens bis zur Sitzung des Kreistages im Satzungsentwurf zu ergänzen.

Nach dem jetzigen Kenntnisstand wird das Land die Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder ab dem Kindergartenjahr 2007/2008 grundlegend ändern. Es ist daher davon auszugehen, dass die Satzung in der vorliegenden Form eine vorübergehende Lösung sein wird.

**Anlage:**

Satzungsentwurf zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Kindergarten-Beitragssatzung)

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung

2. \_\_\_\_\_  
Dezernent

3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)

4. \_\_\_\_\_  
Landrat